

**Drucksache 20/11059**

**Kleine Anfrage**

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 15.05.2023**

**Externe Dienstleistungen in Erstaufnahmeeinrichtungen – Teil 2**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

**Vorbemerkung des Fragestellers:**

Für die in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung im Auftrag des Regierungspräsidenten Gießen tätigen Dolmetscher wird das C1-Sprachniveau (mündlich und schriftlich) gefordert. Ob dieses in allen Fällen tatsächlich vorhanden ist, wird jedoch durch die zuständige Behörde nicht überprüft. Die Landesregierung hat hierzu in ihrer Antwort zu kleinen Anfrage (Drucks. 20/4389) ausgeführt, dass die beauftragten „Dolmetscherbüros durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Rahmenvereinbarung sowie einer verbindlichen Eigenerklärung versichern, dass die von ihnen eingesetzten Dolmetscher über das Kompetenz- und Sprachniveau C1 in Wort und Schrift verfügen. Darüber hinaus finde im Regierungspräsidium Gießen ein Erstkontakt mit den einzusetzenden Dolmetschern statt. Soweit dabei Verständnisprobleme bei der deutschen Sprache erkennbar seien, würden die Dolmetscherbüros angewiesen, die Sprachkompetenz erneut zu prüfen bzw. den betreffenden Dolmetscher zu ersetzen. Teilweise würden von den Dolmetscherbüros nicht nur diplomierte Dolmetscher eingesetzt, sondern auch Sprachmittler – wie etwa Studenten.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Dolmetscherbüros haben sich bei der Ausschreibung für die Dolmetscherleistungen des RP Gießen beworben?

Insgesamt hatten sich 34 Übersetzungsbüros beworben.

Frage 2. Wie viele der unter 1. aufgeführten Dolmetscherbüros haben Verträge für die Erbringung von Dolmetscherleistungen erhalten?

Mit vier Übersetzungsbüros wurden Rahmenvereinbarungen geschlossen. Ein Übersetzungsbüro hat den Zuschlag für zwei Gebietslose erhalten.

Frage 3. Aus welchen Gründen verzichtet das RP Gießen auf den Nachweis des Kompetenz- und Sprachniveaus und verlässt sich auf die Eigenerklärung der Dolmetscherbüros?

Jede Person muss vor Aufnahme der Tätigkeit als Dolmetscherin oder Dolmetscher zahlreiche Unterlagen über das Übersetzungsbüro vorlegen. Hierzu gehört eine Selbstauskunft, die u. a. die Angabe von sprachlichen Daten wie Muttersprache, erste Fremdsprache und ggf. weitere Fremdsprachen beinhaltet, die fließend schriftlich als auch mündlich beherrscht werden. Da es sich bei dem überwiegenden Teil der Dolmetscherinnen und Dolmetscher um Muttersprachlerinnen und Muttersprachler handelt, verfügen diese Personen meist nicht über Zertifikate oder formale Kompetenznachweise. Das Sprachniveau der deutschen Sprache ist neben den anderen angegebenen Sprachen von dem Übersetzungsbüro zu überprüfen. Darüber legen die Übersetzungsbüros eine Eigenerklärung vor.

Frage 4. Auf welche Weise überprüft das RP Gießen (oder eine andere Behörde), ob bei Verständnisproblemen im Erstgespräch mit dem RP Gießen die betreffenden Dolmetscher tatsächlich erneut hinsichtlich ihrer Sprachkompetenz geprüft bzw. ersetzt werden?

Sofern Verständnis- bzw. Verständigungsprobleme festgestellt werden, werden die Übersetzungsbüros angewiesen, die Sprachkompetenz bei der betreffenden Person erneut zu überprüfen. Dies ist bisher jedoch nur in wenigen Einzelfällen vorgekommen.

Bei nicht ausreichender Sprachkompetenz werden die betreffenden Personen nach Rücksprache mit den Übersetzungsbüros nicht mehr eingesetzt.

Frage 5. Auf welche Weise überprüft das RP Gießen (oder eine andere Behörde), ob die unter 2. Aufgeführten Dolmetscher-Büros die Leistungen der jeweils eingesetzten Dolmetscher unter Beachtung der gesetzlichen und ggf. weiterer Bestimmungen angemessen honorieren?

Die Übersetzungsbüros sind verpflichtet, eine sogenannte Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz abzugeben.

Frage 6. Gab oder gibt es Hinweise an das RP Gießen, die Landesregierung oder eine andere Behörde hinsichtlich mangelnder Sprachkompetenz der durch die unter 2. aufgeführten Dolmetscherbüros eingesetzten Dolmetscher?

In wenigen Einzelfällen gab es solche Hinweise.

Frage 7. Welche Konsequenzen ergaben sich aus den unter 6. genannten Hinweisen?

Die Übersetzungsbüros wurden angewiesen, die betreffende Person nicht mehr im Bereich der EAEH einzusetzen.

Frage 8. Wurden durch das RP Gießen – oder eine andere Behörde – seit 2015 gegen einzelne Dolmetscher eine Einsatzsperre für eine Tätigkeit in einer Erstaufnahmeeinrichtung verhängt?

Ja.

Frage 9. Falls 8. zutreffend: welches waren die Gründe für die Einsatzsperre?

Fehlende Eignung oder Fehlverhalten bzw. Kompetenzüberschreitung während der Tätigkeit als Dolmetscherin oder Dolmetscher. Hierunter fallen z. B. eigenmächtige Beratungen von Flüchtlingen. In wenigen Fällen erfolgte die Sperre aufgrund mangelnder Sprachkompetenz.

Frage 10. Falls 8. zutreffend: wurde eine Einsatzsperre zu einem späteren Zeitpunkt durch das RP Gießen – oder eine andere Behörde – wieder aufgehoben?

Ja, sofern die Gründe für die ursprüngliche Sperre nicht mehr vorlagen.

Wiesbaden, den *19. Juni 2023*



Kai Klose

Staatsminister